

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Angebot Wien, Franz-Egenstrasse 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	<i>M</i> .GE'986
Datum:	30. APR. 1986
Verteilt	<i>Ramer</i>

A. Wauer

5436/3-7/86

RA/Mag.R/1311

Dokumentnummer 459

9.4.1986

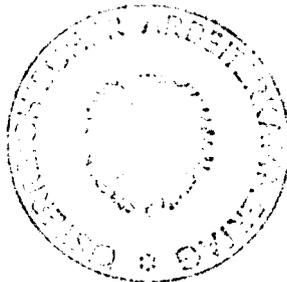
Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tier-
 versuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, geändert wird;

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen, daß die Zielsetzung des Entwurfes, Tierversuche auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, begrüßt wird. Die vorgeschlagene Textierung läßt allerdings der Bewilligungsbehörde einen weiten Entscheidungsspielraum. So sind die im § 3 genannten Kriterien, die zur Voraussetzung einer Bewilligung notwendig sind (berechtigtes Interesse, keine Möglichkeit, die Versuchsziele mit anderen Methoden zu erreichen) auch eine Wertungsfrage. Ebenso verhält es sich mit der Einschätzung, ob "berechtigte Zweifel" vorliegen. Wobei in diesem Zusammenhang eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, ob gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen oder nicht. Die "gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse", die im konkreten Einzelfall wahrscheinlich immer äußerst umstritten sein werden, können aber unter Umständen nur durch einen erneuten Versuch widerlegt werden, den die Behörde zu genehmigen hat, für die in diesem Bereich gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Da aber nur eine Veröffentlichungspflicht des Zwecks und der Ergebnisse des Versuches und nicht auch der Methodik des Versuches vorgesehen ist, wird jeder negative Bescheid der Behörde als willkürliche Verhinderung von Forschungstätigkeit erscheinen. Zusätzlich erhebt sich die Frage, ob eine mit dem

konkreten Stand der Forschung nicht vertraute Person überhaupt in der Lage ist, wissenschaftlich sinnvolle Versuche von anderen zu unterscheiden, die öfters auch in den Fachpublikationen sehr unterschiedlich beurteilt werden, wovon wiederum Wissenschaft und Forschung in nicht unerheblichem Ausmaß profitieren.

Die Veröffentlichungspflicht des Zwecks und der Ergebnisse von Tierversuchen kann entweder völlig allgemein und damit nichtsagend gehandhabt werden, oder im anderen Fall dazu führen, daß zumindest die kommerzielle Forschung aus Österreich verdrängt wird. Es wird dementsprechend sehr auf die Qualifikation der Mitarbeiter der Bewilligungsbehörde ankommen, um das Gesetz einerseits effektiv umzusetzen, ohne andererseits den wissenschaftlichen Fortschritt zu hemmen. Es wäre deshalb wünschenswert, nach anderen Lösungsmöglichkeiten zu suchen und den Entwurf entsprechend zu überarbeiten. Zusätzlich wäre zu überlegen - um eine einheitliche Bewilligungspraxis zu gewährleisten und Mehrfachansuchen zu verhindern -, die Bewilligungskompetenz bei einem Ministerium zu konzentrieren.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

